

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sexuelle Straftaten und Straftäter in Niedersachsen VI - sexueller Kindesmissbrauch an Schulen und Kindertageseinrichtungen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD),
eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2646,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 stieg die Fallzahl sexuellen Missbrauchs an Kindern laut niedersächsischer Polizei auf 1 815 Fälle - den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Laut LKA Niedersachsen schätzen Experten, dass mehr als 90 % der Taten nicht polizeilich bekannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht Angaben zufolge davon aus, dass bis zu eine Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren - rechnerisch also rund ein bis zwei Kinder pro Schulklasse¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst dem Kinderschutz und insbesondere dem Schutz vor sexueller Gewalt hohe Bedeutung zu. Daher wurde z. B. bereits im Jahr 2012 für den Bereich der Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder eine unabhängige Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Kultusministerium errichtet. Neben dieser Maßnahme sind langjährig und bewährt vielfältige Anstrengungen sowohl im Rahmen der Verbesserung der Präventions- als auch Interventionsarbeit zum Thema Kinderschutz - Schutz vor sexueller Gewalt unternommen worden. Auch im Rahmen der interministeriellen Zusammenarbeit durch den IMAK Kinderschutz steht die Landesregierung konsequent für die Entwicklung und Aktualität des Kinderschutzes ein.

1. Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB an Schulen im Zeitraum von 2012 bis 2022 sind der Landesregierung bekannt (bitte nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten inkl. Landeshauptstadt Hannover sowie Schularten / Trägern der Kindertagesbetreuung aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegt eine Auswertung der Meldungen differenziert nach Straftatbeständen, Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten inkl. Landeshauptstadt Hannover für die Schulen und die Kindertagesbetreuung im Sinne der Fragestellung nicht vor.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder-Niedersachsen-will-Kraefte-buendeln,missbrauch2408.html> (abger. am 20.09.23)

2. Welche konkreten Konsequenzen resultieren für die des sexuellen Missbrauchs (nach § 174 StGB) beschuldigten Lehrkräfte nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) sowie für Erzieher und Sozialpädagogen?

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) als Disziplinarbehörde gemäß § 18 Niedersächsisches Disziplinargesetz die Pflicht, ein Disziplinarverfahren gegen die verbeamtete Lehrkraft einzuleiten. Im Fall eines Verdachts gegen eine tarifbeschäftigte Person wird das zuständige RLSB im Hinblick auf den Verdacht einer schuldhaften Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts ergreifen.

Im Niedersächsischen Beamtengesetz werden in § 33 Regelungen zu den Folgen einer Verurteilung einer Beamtin oder eines Beamten getroffen. § 24 Beamtenstatusgesetz regelt ergänzend die Wirkung des Verlusts der Beamtenrechte. Danach endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils, durch das eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Somit endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes.

Darüber hinaus regelt § 39 Beamtenstatusgesetz das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte; Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 38 Abs. 1 NDiszG beinhaltet die vorläufige Dienstenthebung. Danach kann die Klagebehörde eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

Auf Tarifbeschäftigte finden die zuvor genannten beamtenrechtliche Regelungen keine Anwendung.

Das Arbeitsverhältnis kann bei Beschäftigten gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Pflichtverstoßes erfolgen.

Es muss sich um einen gravierenden, rechtswidrigen und schuldhaften Pflichtverstoß handeln und es darf kein milderes Mittel vorhanden sein.

Bei einer Verdachtskündigung ist der wichtige Grund der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung, nicht die Pflichtverletzung als solche. Eine Verdachtskündigung wird ausgesprochen, wenn die Pflichtverletzung bestritten wird und aktuell nicht beweisbar ist.

Die Freistellung von der Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt mit dem Ausspruch der Kündigung.

Gemäß § 48 SGB VIII kann der Fachbereich II des Landesjugendamtes dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitungskraft sowie von pädagogischen oder sonstigen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Ist ein Vorwurf (z. B. sexualisierte Gewalt) gegen die beschäftigte Person erhoben worden und dauern die Ermittlungen noch an, so kommt statt der Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII die Erteilung einer nachträglichen Auflage zur Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII mit dem Inhalt in Betracht, die beschäftigte Person vorläufig bis zur Klärung des Verdachts von der Tätigkeit fernzuhalten.

3. Wie viele der des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen wurden an eine andere Schule oder Landesinstitution bzw. in eine andere Kindertageseinrichtung versetzt (bitte nach Institutionen aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet für den Personenkreis der Landesbeschäftigten in Schule nicht statt, entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

Da das Land Niedersachsen nicht selbst Arbeitgeber der in Kindertagesstätten beschäftigten Personen ist und die Personalverantwortung bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen liegt, können für diesen Bereich ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

4. Welche Auswirkungen haben Anschuldigungen bzw. Verurteilungen des sexuellen Missbrauchs auf den Pensions- und Rentenanspruch bzw. die Verbeamtung der Lehrkräfte sowie Erzieher und Sozialpädagogen?

Anschuldigungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Pensions- oder Rentenansprüche; es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, „im Zweifel für den Angeklagten“.

Das NDiszG sieht bei schweren Dienstvergehen die Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 10), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 11), der Kürzung des Ruhegehalts für längstens drei Jahre (§ 12) sowie die Aberkennung des Ruhegehalts (§ 13) vor.

Eine Beamtin oder ein Beamter verliert im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Disziplingesetz den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI werden Personen, die als Beamte versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind. Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. der Aberkennung des Ruhegehalts besteht kein Anspruch auf Altersgeld nach §§ 81 bis 87 NBeamtVG, sodass durch den ehemaligen Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger, sollten keine Gründe für einen Aufschub im Sinne des § 184 Abs. 2 Satz 1 SGB VI vorliegen, Rentenversicherungsbeiträge nachentrichtet werden müssen. Beamte, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden bzw. denen das Ruhegehalt aberkannt wird, werden folglich für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Durch die Nachversicherung erfolgt eine „Gleichstellung“ mit einer vergleichbar versicherten Person, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, sodass die durch den Dienstherrn gezahlten Nachversicherungsbeiträge als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Bei Tarifbeschäftigten können arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer Kündigung ergriffen werden. Diese führt zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft. Bereits erworbene rentenrechtliche Ansprüche bleiben grundsätzlich erhalten. Im Zuge einer außerordentlichen Kündigung wird gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit gegen den Arbeitnehmenden eine Sperrzeit bezüglich des Arbeitslosengeldes verhängt. In dieser Zeit besteht gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI keine Rentenversicherungspflicht, sodass keine Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.

5. Welche Schulen in Niedersachsen verfügen (Stand September 2023) über kein Konzept (Fortbildungsangebote, Verhaltenskodex, Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch außerschulische Personen, Mitschüler und schulische Beschäftigte?

In Niedersachsen besteht für alle Schulen die Verpflichtung, ein Sicherheits- und Präventionskonzept für die jeweilige Schule zu erstellen. Diese Konzepte stehen vor dem rechtlichen Hintergrund des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ und bauen auch auf den von Schulen errichteten Leitbildern, die immer

auch einen Verhaltenskodex implizieren, auf. Schulen haben vielfältig im Rahmen der Errichtung von Präventionskonzepten das Thema sexueller Missbrauch/körperliche Grenzverletzungen impliziert.

Die Verpflichtung für Schulen zur Errichtung eines darüber hinausgehenden spezialisierten Schutzkonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist derzeit nicht gegeben. Damit geht einher, dass keine numerische Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann.

6. Welche konkreten Maßnahmen werden zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Erzieher und Sozialpädagogen an Kindertageseinrichtungen sowie durch Lehrkräfte an Schulen ergriffen?

Niedersachsen hat bereits im Jahr 2012 eine unabhängige Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet. Fachkräfte und Hilfesuchende haben die Möglichkeit, sich an die Anlaufstelle zu wenden, um Rat und Begleitung im Einzelfall zu erhalten. Den Fachkräften werden durch die Anlaufstelle darüber hinaus vielfältige Veranstaltungen und Fortbildungen angeboten.

Im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch (UBSKM) sowie des Kultusministeriums mit der Universität Ulm werden E-Learning-Fortbildungsangebote vorgehalten, die allen Fachkräften kostenfrei zugänglich sind. Mit der zusätzlichen Verfügbarkeit des Leitfadens zur Errichtung von Schutzkonzepten, der durch die Ländervertreterinnen und Ländervertreter (sexuelle Gewalt) bei der KMK entwickelt wurde, haben alle Schulen die Möglichkeit, eigenverantwortlich die bestehenden Präventionskonzepte um ein spezialisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu erweitern. Die Verfügbarkeit der Instrumente zum Schutz vor sexueller Gewalt ist allen Schulen hinreichend bekannt. Die Schulen nutzen diese im Rahmen der eigenverantwortlichen Arbeit.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber sowohl für neue, aber auch für Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe.

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen.

Die im Rahmen der SGB VIII-Reform erforderliche Erstellung der in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII normierten Konzepte zum Schutz vor Gewalt bietet eine fundierte Grundlage für alle Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, sich intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Trägers einer Kindertageseinrichtung, eine ausreichende Sensibilisierung und Verantwortlichkeit für den Kinderschutz in der Einrichtung zu gewährleisten.

Die von den Fachbereichen I und II des Niedersächsischen Landesjugendamtes veröffentlichte „Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (gegebenenfalls i. V. m. § 48 a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen“ bietet hierbei den Trägern und Kindertagesstätten eine Orientierungshilfe, um Maßnahmen zur Prävention zu formulieren.

Neben diesen Maßnahmen kommt auch der präventiven Aufklärung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht eine besondere Bedeutung zu.

Beispielsweise nehmen viele Grundschulen an Kooperationsprojekten von externen Anbietern wie z. B. „Mein Körper gehört mir“ teil, die einen wichtigen Beitrag zur sexuellen und körperlichen Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler leisten. Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler

ermutigt werden, sexuelle Übergriffe mitzuteilen, ohne Angst haben zu müssen, dass ihnen daraus etwaige Nachteile entstehen.

Den besten Schutz vor sexueller Gewalt gewährleisten allerdings immer noch Wertschätzung und Achtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Eine Schule, die in ihrem Alltag einen respektvollen Umgang miteinander thematisiert und fördert, praktiziert täglich Prävention.

Darüber hinaus haben Schulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule die Möglichkeit, die Schulgemeinschaft für die Thematik beispielsweise in Form von Projekten zu sensibilisieren sowie in Kooperation mit externen Organisationen ein Bewusstsein für diese Thematik zu schaffen.

7. Sollten keine Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, plant die Landesregierung diese in Zukunft zu ergreifen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Schulen in Niedersachsen haben keine/n Beauftragte/n für Familien und Sexualerziehung eingestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten inkl. Landeshauptstadt Hannover auflisten)?

Schulen nehmen ihren Bildungsauftrag zur Sexualerziehung im Rahmen der curricularen Arbeit als auch durch Projektangebote als Querschnittsaufgabe umfassend wahr. Es wird nicht erfasst, inwieweit Schulen Beauftragte im Sinne der Fragestellung beschäftigen.

9. In welchen Schritten erfolgt die innerschulische Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte?

In Fällen, in denen schuldhaftige Dienst- oder Arbeitspflichtverletzungen in Rede stehen, sind die vier RLSB für die Sachverhaltsaufklärung zuständig.

Gemäß dem Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ muss die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bieten. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten. Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzugreifen. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten zu verhüten. Alle Schulen müssen gemäß dem o. g. Erlass das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften aktuell halten.

Alle Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen sofort die Schulleitung zu unterrichten. Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei und das RLSB zu informieren. Dies schließt auch Straftaten ein, die von Lehrkräften oder nichtlehrendem Personal begangen werden. Unter solche innerschulischen Straftaten, denen mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, fallen auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Aus diesem Grund finden innerschulisch keine wesentlichen Aufklärungsmaßnahmen statt, diese werden durch die RLSB und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft durchgeführt.

10. Wie wird eine objektive Aufklärung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen sowohl an Kindertageseinrichtungen als auch an Schulen sichergestellt?

Das Vorgehen bei derartigen Hinweisen ist im Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ geregelt. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Darüber hinaus stellt § 22 Niedersächsisches Disziplinalgesetz klar, dass im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Aufklärung des Sachverhalts die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln sind, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

Erhält der Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes als Aufsichtsbehörde Kenntnis über Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen an Kindertageseinrichtungen, z. B. über Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII oder über Mitteilungen in Strafsachen, wirkt er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten an der Sachverhaltsaufklärung mit, z. B. durch die Erstattung einer Strafanzeige, Gesprächsführung mit der betroffenen Person, Kommunikation mit weiteren Stellen, Beratung der Träger der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII. Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung darüber hinaus nach § 48 SGB VIII die weitere Beschäftigung der Leiterin oder des Leiters, einer oder eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

11. Welche innerschulischen und außerschulischen Akteure sind an der Aufklärung von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen beteiligt?

An der Aufklärung sind zum einen die Strafverfolgungsbehörden und bei dienst- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen das örtlich zuständige RLSB beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Welche Fortbildungen werden für Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen zur Sensibilisierung bezüglich sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen angeboten?

Grundsätzlich sind die Träger von Kindertageseinrichtungen als Arbeitgeber für die strategische Planung von Fortbildungsmaßnahmen der von ihnen beschäftigten pädagogischen Mitarbeitenden verantwortlich.

Sachlich zuständig für die Fortbildung von Mitarbeitenden in der Jugendhilfe ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII der überörtliche Träger. In diesem Zusammenhang bietet das Niedersächsische Landesjugendamt für pädagogische Kräfte sowie Fachberatungen von Kindertageseinrichtungen ein jährliches Fortbildungsprogramm an, welches derzeit schwerpunktmäßig zur Umsetzung des Kinderschutzes qualifiziert.

Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) e. V. plant eine landesweite Qualifizierungsinitiative zum Thema „Kinder schützen, fördern und beteiligen“, die ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden soll. Im Rahmen dieses Vorhabens werden Kindertagesstätten u. a. bei der Umsetzung von Kinderschutzkonzepten beraten und begleitet.

Darüber hinaus wurden/werden folgende Fortbildungen für Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen zur Sensibilisierung bezüglich sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) angeboten:

- Sexuelle Grenzverletzungen - Möglichkeiten der Prävention und Intervention im schulischen Kontext.
- Sexuelle Gewalt im Handlungsfeld von Schule - Was können Schulen tun?
- Sexuelle Gewalt UNTER Kindern und Jugendlichen - Was mache ich, wenn es in meiner Klasse/Schule passiert?

- Sexuelle Bildung - Prävention von sexueller Gewalt: Wie können Kinder und Jugendliche gestärkt und aufgeklärt werden?
- Geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in der Schule kompetent begegnen.
- Was tun bei sexuellem Missbrauch? Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen informieren, stärken und schützen.
- Wissen - Handeln - Vorbeugen: Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen in drei Modulen.
- Sexueller Missbrauch und Schutzkonzepte in der Schule - Personalverantwortung und Fortbildung.
- Sexueller Missbrauch und Schutzkonzepte in der Schule - Verhaltenskodex.
- Sexueller Missbrauch und Schutzkonzepte in der Schule - Präventionsangebote, Ansprechstrukturen und Beschwerdestellen.
- Sexueller Missbrauch und Schutzkonzepte in der Schule - Leitbild.
- Förderung sozialer Kompetenzen und Zivilcourage - Prävention sexualisierter Peergewalt.
- Handlungsfähigkeit im Kinderschutz.
- SchiLf: Prävention sexueller Missbrauch und Grenzverletzungen.
- Schulleitungsfortbildung: Kinderschutz in der Schule - Prävention von Gewalt und sexueller Grenzverletzung.
- Fachtag / Gesunde Schule: Kinderschutz im Kontext Schule - Grenzverletzungen erkennen und sexuellem Missbrauch entgegenwirken.
- Traumapädagogik im Schulalltag.
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Grundschule.
- Kindeswohlgefährdung in der Schule erkennen und richtig reagieren.
- Basiswissen Sexualisierte Gewalt.
- Fachnachmittag: Häusliche Gewalt - Kindeswohlgefährdung erkennen und richtig handeln.
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an weiterführenden Schulen.
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Basiswissen sexualisierte Gewalt.
- Kindeswohlgefährdung - Schwierige Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Kinderschutz und institutionelle Schutzkonzepte - Fragen und Austausch! Online Sprechstunde.
- Etablierung von Schutzprozessen in der Schule - Schule als sicherer Ort.
- Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Schule.
- Sensibilisierungsfachtag sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte.
- Gewalt an Schule - Kinderschutz durch Prävention.
- Kinderschutz und institutionelle Schutzkonzepte - Fragen und Austausch! Online Sprechstunde.
- Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern.
- Sexualisierte Gewalt und Schule. Hintergründe - Täter/Opfer - Umgang mit Verdacht.
- Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes. (Sexuelle) Gewalt in der Schule - was tun?
- Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes. (Sexuelle) Gewalt in der Schule - was tun? (Modul 1 - 2).
- Sexuelle Bildung und Prävention sexueller Gewalt - ein Thema in der Grundschule.
- Sexualisierte Gewalt und Traumata - Was tun? (Modul 1 - 3)

- Barcamp «Sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen».
- Kinderschutz in der Primarstufe - Grundlagen, Fallverstehen, Prävention.
- Schulpsychologie: Sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch: Bausteine und Ansatzpunkte für Schutzkonzepte in Schulen (mehrtellig, online).
- Sexuell grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.
- Kinderschutz: Prävention, Sensibilisierung und Intervention.
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch - Grundlagen zu Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.
- Trauma bei Kindern und Jugendlichen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Existiert ein Leitfaden für Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen zum Verhalten bezüglich der Thematik „sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“?

Unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben (u. a. BuKiSchG, NSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Erlassen und den aus den Sicherheits- und Präventionskonzepten für Lehrkräfte resultierenden Selbstverpflichtungen wurde bereits im Jahr 2016 die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen an niedersächsischen Schulen erstellt und allen Schulen zugänglich gemacht.

Für den Bereich der Tagespflege für Kinder wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

14. Welche Schutzkonzepte an Schulen und Kindertageseinrichtungen bestehen im Fall eines sexuellen Missbrauchs zur Aufarbeitung und Begleitung der Familie sowie der betroffenen Schüler und Akteure?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

15. Wie viele Schulen verfügen über ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt (bitte nach Schulart und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Hierzu werden keine spezifizierten Daten erhoben und vorgehalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.